

**Fonds und
Bewilligungen**

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

**Fonds et
autorisations**

Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon 031 633 54 62
Telefax 031 633 53 21
www.pom.be.ch

Gesuch für die Erteilung einer Lotteriebewilligung

Beachten Sie die Informationen zum Gesuch für die Durchführung einer Lotterie auf den nachfolgenden Seiten. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt mit sämtlichen Beilagen bis am **30. September** des Jahres vor Beginn des Losverkaufs einzureichen.

Gesuchsteller/in _____

Rechtsform _____ **Sitz** _____

Ort, Datum der Veranstaltung _____

Anzahl aktive Teilnehmende _____

Anzahl Besucher (Schätzung) _____

Verkaufsgebiet / Verkaufsstellen _____

Beginn und Dauer des Losverkaufs _____

Ort, Datum bzw. Art der Ziehung _____



Zweck der Lotterie (Verwendung des Reingewinns)	
Anzahl Lose	Gewinnsumme Bartreffer Fr.
Preis pro Los Fr.	Gewinnsumme Warentreffer Fr.
Plansumme total Fr. (Anzahl Lose x Lospreis)	Gewinnsumme total Fr.

Übertrag an Verkaufsorganisation (z.B. Swisslos)

Verantwortliche Person der Lotterie

Vorname, Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Die für die Lotterie verantwortliche Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die nachstehenden Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und die Vorschriften zur Durchführung einer Lotterie einzuhalten. (Insbesondere die Zustellung der **Schlussabrechnungen** gemäss „Abrechnung und Kontrolle“ Seite 3.)

Ort, Datum, Unterschrift _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Statuten Gesuchsteller/in
- Letzte Jahresrechnung
- Budget des Vorhabens (**inkl. Lotterie**) mit Finanzierungsplan
- Trefferplan

Fonds und Bewilligungen

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Fonds et autorisations

Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon 031 633 54 62
Telefax 031 633 53 21
www.pom.be.ch

Informationen zum Gesuch für die Durchführung einer Lotterie

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
- Kantonales Lotteriegesetz vom 4.5.1993, LotG (BSG 935.52)
- Kantonale Lotterieverordnung vom 20.10.2004, LV (BSG 935.520)
- Bundesgesetz vom 13.10.1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)

Voraussetzungen

Lotterien werden nur bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige **Zwecke mit mindestens regionaler Bedeutung**. Bewilligungen für die Ausgabe von Lotterien werden nur erteilt an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern, die nach ihren Statuten ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen.

Die Gesuchsteller haben anhand des eingereichten **Budgets** nachzuweisen, dass sie auf die **Mittel aus der Lotterie angewiesen** sind und angemessene Eigenleistungen erbringen. Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch den Gesuchsteller beantragt und durch die Bewilligungsbehörde nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses der Gesuchsteller und des öffentlichen Wohls festgesetzt.

Verfahren

Eine Lotterie darf nur durchgeführt werden, wenn sie von der Polizei- und Militärdirektion (Regierungsratsbeschluss), verfügt ist. Das Gesuch für die Ausgabe einer Lotterie muss auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Beilagen bis am **30. September** des Jahres vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Der Entscheid über das Gesuch wird im Verlauf des Monats November eröffnet.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, Gesuche für Kontingentsabtretungen in andern Kantonen einzureichen.

Durchführung

Es werden nur Lotterien bewilligt, bei denen die Teilnahme durch den Kauf eines Loses erfolgt. Die Gewinnsumme hat bei Geldlotterien mindestens 50 Prozent der Plansumme und bei Warenlotterien mindestens 70 Prozent der Plansumme zu betragen. Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

Die Veranstalter können die Durchführung der Lotterie einer Verkaufsorganisation übertragen (z.B. Swisslos). Die entsprechenden Verträge sind der Bewilligungsbehörde zuzustellen.

Die Veranstalter von Lotterien haben der Polizei- und Militärdirektion folgende Abgaben zu leisten:

Plansumme	Abgabe
bis CHF 6000.–	5 Prozent der Plansumme
ab CHF 6000.–	CHF 300.–
ab CHF 11'000.–	CHF 330.–
ab CHF 12'000.–	CHF 360.–
ab CHF 15'000.–	CHF 450.–
ab CHF 20'000.–	CHF 600.–
ab CHF 25'000.–	CHF 750.–
ab CHF 30'000.–	CHF 900.–
ab CHF 35'000.–	CHF 1000.–

Plansumme	Abgabe
ab CHF 50'000.–	CHF 1250.–
ab CHF 60'000.–	CHF 1500.–
ab CHF 70'000.–	CHF 1750.–
ab CHF 80'000.–	CHF 2000.–
ab CHF 90'000.–	CHF 2250.–
ab CHF 100'000.–	CHF 2500.–
ab CHF 120'000.–	CHF 2750.–
ab CHF 150'000.–	2 Prozent der Plansumme

Trefferplan

Dem Gesuch ist ein Trefferplan beizulegen, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgehen. Beispiel eines Trefferplans:

Anzahl Gewinne	Art und Höhe der Gewinne	Gewinnsumme
1	Laptop à Fr. 1000.-	Fr. 1000.-
100	Barpreis à Fr. 50.-	Fr. 5000.-
1000	Barpreis à Fr. 5.-	Fr. 5000.-
		Total Fr. 11'000.-

Losverkauf und Ziehung

Der Verkauf von Losen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Die Lose müssen folgende Angaben auf der Aussenseite enthalten:

- Bezeichnung des Veranstalters
- Lospreis
- Bezugsort und Einlösefrist der Preise,
- Bewilligungsvermerk (amtl. bewilligt am »Datum«).

Über die Ziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die für die Durchführung der Lotterie verantwortliche Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungsvorgangs sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten. Das Protokoll ist in der Gemeinde des Ziehungsorts öffentlich aufzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann das Protokoll verlangen.

Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen. Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zugunsten des Lotteriezwecks.

Abrechnung und Kontrolle

Alle Veranstalter haben der Bewilligungsbehörde die **Schlussabrechnung der Veranstaltung** (analog Budget bei der Gesuchseinreichung) zuzustellen.

Zudem ist spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösefrist der Gewinne eine **Abrechnung der Lotterie** einzureichen.

Bei Lotterien mit einer bewilligten Plansumme von über 50 000 Franken ist ebenso der zuständigen Gemeindebehörde eine Abrechnung über das Ergebnis der Lotterie einzureichen.

Die Abrechnung der Lotterie hat Angaben zu enthalten über

- a die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf,
- b die Unkosten für die Durchführung der Lotterie,
- c den Wert der bezogenen und der zugunsten des Lotteriezwecks verfallenen Gewinne,
- d den Reinertrag aus der Lotterie,
- e die Verwendung des Reinertrags.

Die Veranstalter der Lotterie sind verantwortlich, dass allfällige Verrechnungssteuern korrekt mit der eidg. Steuerverwaltung abgerechnet werden (SR 642.21, Formular 121).

Sanktionen

Wer eine unbewilligte Lotterie ausgibt oder durchführt untersteht den Strafbestimmungen von Art. 38 eidg. Lotterigesetz.

Diese Zusammenstellung ist nicht vollständig. Für weitere Informationen wird auf die eingangs aufgeführten Rechtsgrundlagen verwiesen.